B e b a u u n g s p l a n Nr. 546/1

der

S t a d t M i n d e n im Stadtgebiet Minden-Nord

für das Gebiet zwischen der Südgrenze der Liegnitzstraße, der Ostgrenze der Seydlitzstraße, der Südgrenze der Ziethenstraße, der Westgrenze des Flurstückes 435 der Gemarkung Minden Flur 4, der Westgrenze der Gevekotstraße, der Nordgrenze der St.-Ansgar-Str., der Westgrenze der Sandtrift, der Südgrenze der Stiftsallee (L 764), der Ostgrenze der Gemarkung Hahlen, der Südgrenze der Gemarkung Hahlen und der Westgrenze der Straße "Am Schäferfeld".

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 und § 9 (2) BBauG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Allgemeines Wohngebiet", "Reines Wohngebiet", "Mischgebiet" und ein "Baugrundstück für den Gemeinbedarf".

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

Das "Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kath. Kirche" ist für ein Kirchengebäude mit dazugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen für die Kath. Pfarrvikarie St. Ansgar festgesetzt.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 546/1

Auszug aus dem Mindener Tageblatt
vom 18.7.1975

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat in ihrer Sitzung vom 29. 11. 1974 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) den Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden für das Stadtgebiet Minden-Nord zwischen der Südgrenze der Liegnitzstraße, der Ostgrenze der Seydlitzstraße, der Südgrenze der Ziethenstraße, der Westgrenze des Flurstückes 435 der Gemarkung Minden, Flur 4, der Westgrenze der Gevekotstraße, der Nordgrenze der St.-Ansgar-Straße, der Westgrenze der Sandtrift, der Südgrenze der Stiftsallee (L 764), der Ostgrenze der Gemarkung Hahlen, der Südgrenze der Gemarkung Hahlen und der Westgrenze der Straße „Am Schäferfeld" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden wurde vom Regierungspräsidenten Detmold mit folgender Verfügung genehmigt:

„Der Regierungspräsident Detmold
34.30.11-11/M. 53
493 Detmold, den 12. 5. 1975
Gegen Behändigungsschein
An den
Stadtdirektor
in Minden
d. d. Oberkreisdirektor
des Kreises Minden-Lübbecke
in Minden

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Minden Nr. 546/1 für das Gebiet ‚Minden-Nord'

Anlg.: 1 Bebauungsplan, 1 Heft Unterlagen, 1 Verfügungsdurchschrift für den Oberkreisdirektor

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit genehmigt.

Im Auftrag
gez. Gündel"

Gemäß § 12 BBauG liegt der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden nebst Begründung vom 18. 7. 1975 bis 18. 8. 1975 einschließlich in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden in Minden, Marienstraße 66 – Planungsabteilung – während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann der Bebauungsplan auch weiterhin bei der Planungsabteilung während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Minden, den 16. 7. 1975

Der Bürgermeister
Rathert

Auszug aus dem Westfalen-Blatt
vom 18.7.75

—20 Amtl. G 18.7.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat in ihrer Sitzung vom 29. 11. 1974 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) den Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden für das Stadtgebiet Minden-Nord zwischen der Südgrenze der Liegnitzstraße, der Ostgrenze der Seydlitzstraße, der Südgrenze der Ziethenstraße, der Westgrenze des Flurstückes 435 der Gemarkung Minden, Flur 4, der Westgrenze der Gevekotstraße, der Nordgrenze der St.-Ansgar-Straße, der Westgrenze der Sandtrift, der Südgrenze der Stiftsallee (L 764), der Ostgrenze der Gemarkung Hahlen, der Südgrenze der Gemarkung Hahlen und der Westgrenze der Straße »Am Schäferfeld« als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden wurde vom Regierungspräsidenten Detmold mit folgender Verfügung genehmigt:

»Der Regierungspräsident Detmold 493 Detmold, den 12. 5. 1975
34.30.11-11/S. 53
Gegen Behändigungsschein
An den
Stadtdirektor
in Minden
d. d. Oberkreisdirektor
des Kreises Minden-Lübbecke
in Minden

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Minden Nr. 546/1 für das Gebiet »Minden-Nord«

Anlg.: 1 Bebauungsplan
1 Heft Unterlagen
1 Verfügungsdurchschrift für den Oberkreisdirektor

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit genehmigt.

Im Auftrag
gez. Gündel«

Gemäß § 12 BBauG liegt der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden nebst Begründung vom 18. 7. 1975 bis 18. 8. 1975 einschließlich in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden in Minden, Marienstraße 66 – Planungsabteilung – während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann der Bebauungsplan auch weiterhin bei der Planungsabteilung während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Minden, den 16. 7. 1975

Der Bürgermeister
Rathert

Auszug aus der Neuen Westfälischen
vom 18.7.1975

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat in ihrer Sitzung vom 29. 11. 1974 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) den Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden für das Stadtgebiet Minden-Nord zwischen der Südgrenze der Liegnitzstraße, der Ostgrenze der Seydlitzstraße, der Südgrenze der Ziethenstraße, der Westgrenze des Flurstückes 435 der Gemarkung Minden Flur 4, der Westgrenze der Gevekotstraße, der Nordgrenze der St.-Ansgar-Straße, der Westgrenze der Sandtrift, der Südgrenze der Stiftsallee (L 764), der Ostgrenze der Gemarkung Hahlen, der Südgrenze der Gemarkung Hahlen und der Westgrenze der Straße „Am Schäferfeld" als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden wurde vom Regierungspräsidenten in Detmold mit folgender Verfügung genehmigt:

Der Regierungspräsident Detmold 493 Detmold, den 12. 5. 1975
34.30.11-11/M. 53
Gegen Behändigungsschein
An den
Stadtdirektor
in Minden
d. d. Oberkreisdirektor
des Kreises Minden-Lübbecke
in Minden

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Minden Nr. 546/1 für das Gebiet „Minden-Nord"

Anl.: 1 Bebauungsplan
1 Heft Unterlagen
1 Verfügungsdurchschrift für den Oberkreisdirektor

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit genehmigt.

Im Auftrag: gez. Gündel

Gemäß § 12 BBauG liegt der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden nebst Begründung vom 18. 7. 1975 bis 18. 8. 1975 einschließlich in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden in Minden, Marienstraße 66 – Planungsabteilung –, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 13 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann der Bebauungsplan auch weiterhin bei der Planungsabteilung während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 546/1 der Stadt Minden gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Minden, den 16. Juli 1975

Der Bürgermeister: Rathert

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind Garagen, befestigte Flächen für Stellplätze, Lagerflächen (mit Ausnahme genehmigter Zufahrten) und Werbeanlagen (ausgenommen an der Stätte der Leistung) nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Flächen für Stellplätze oder Flächen für Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Baugrundstücke

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,70 m über der ausgebauten oder festgesetzten Verkehrsfläche ab Oberkante Fahrbahn nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

10. Aufhebung bestehender Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 546/1 wird der Bebauungsplan Nr. 546 der Stadt Minden aufgehoben.

Minden, den 11.9.1973

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Ast)
Stadtbaurat